

Nr. 528

Aufnahme- und Prüfungsordnung der Musikhochschule Luzern

vom 2. November 2001* (Stand 1. Juli 2003)

Der Fachhochschulrat der Fachhochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Art. 11 Unterabs. e des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats (FHZ-Konkordat) vom 2. Juli 1999¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz*

¹Die Musikhochschule Luzern (MHS Luzern) ist eine Teilschule der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) für Lehre, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen im Bereich Musik.

²Im Bereich der Lehre gliedert sich das Ausbildungsangebot in

- a. die Diplomstudien,
- b. Nachdiplomstudien (NDS) und Nachdiplomkurse (NDK) sowie
- c. andere Weiterbildungsveranstaltungen.

Art. 2 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt die Fachhochschulangebote der MHS Luzern im Bereich der Lehre und der Weiterbildung, die Voraussetzungen der Aufnahme in die entsprechenden Studien und Kurse und deren Abschluss sowie die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und bereits erbrachter Studienleistungen.

* G 2001 351

¹ SRL Nr. 520

Art. 3 *Zulassung*

¹ Zulassungsvoraussetzungen sind die für die einzelnen Ausbildungsangebote massgebende Vorbildung sowie eine Eignungsprüfung.

² Bei beschränkter Platzzahl kann der Konkordatsrat auf Antrag des Fachhochschulrates für Diplomstudiengänge befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen.

³ Bei Nachdiplomstudien und -kursen entscheidet die Studien- oder Kursleitung nach Massgabe der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber abschliessend über die Aufnahme.

Art. 4 *Anerkennung von Studienleistungen und ausländischen Abschlüssen*

Die Studien- oder Kursleitung entscheidet über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen an anderen in- und ausländischen Hochschulen sowie ausländischer Abschlüsse unter Berücksichtigung internationalen und nationalen Rechts.

Art. 5 *Leistungsbewertungen*

¹ Die Studien- oder Kursleitung legt das Anspruchsniveau der Prüfungen, der Qualifikationsschritte und anderer Leistungsnachweise fest.

² Die Leistungsbewertungen bei Diplomstudien sind in den folgenden Noten und den dazwischenliegenden Zehntelpunkten auszudrücken:

5,8–6	=	mit Auszeichnung
5,3–5,7	=	sehr gut
4,8–5,2	=	gut
4,0–4,7	=	genügend
1,–3,9	=	ungenügend

³ Bei Nachdiplomstudien werden die Qualifikationsschritte, die Diplomarbeit oder das Diplomprojekt sowie die Diplomprüfung und bei Nachdiplomkursen die Qualifikationsschritte mit «nicht bestanden», «bestanden» oder «mit Auszeichnung bestanden» bewertet.

⁴ Die Leistungen können gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen werden.

II. Organe

Art. 6 *Fachhochschulrat*

Der Fachhochschulrat genehmigt die Ausbildungskonzepte neuer Diplomstudiengänge, neuer Nachdiplomstudien und neuer Nachdiplomkurse.

Art. 7 *Studien- und Kursleitung*

Die Leitung eines Diplomstudiengangs, eines Nachdiplomstudiums oder eines Nachdiplomkurses ist für sämtliche Belange der jeweiligen Ausbildung zuständig, soweit das Fachhochschulrecht keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Insbesondere

- a. ist sie für die Qualität der Ausbildung verantwortlich,
- b. entscheidet sie über die Aufnahme der Studienbewerberinnen und -bewerber,
- c. bestimmt sie die Prüfungsexpertinnen und -experten und organisiert die Prüfungen,
- d. entscheidet sie bei Nachdiplomstudien und Nachdiplomkursen über das Bestehen der Qualifikationsschritte,
- e. entscheidet sie bei Nachdiplomkursen über das Bestehen des Kurses und die Erteilung des Zertifikats,
- f. entscheidet sie bei Nachdiplomstudien und Nachdiplomkursen über Zeitpunkt und Umfang der Wiederholung von Qualifikationsschritten, Diplomarbeit oder Diplomprojekt sowie Diplomprüfung.

Art. 8 *Lehrkörper*

Der Lehrkörper setzt sich aus Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten sowie Assistentinnen und Assistenten im Lehrauftrag zusammen.

Art. 9 *Diplomprüfungskommission*

¹Die Diplomprüfungskommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitung der MHS Luzern, einer Fachexpertin oder einem Fachexperten, einer externen Koordinationsexpertin oder einem externen Koordinationsexperten und den Dozentinnen und Dozenten des zu prüfenden Fachs mit beratender Stimme.

²Sie entscheidet bei den Diplomstudien und den Nachdiplomstudien über das Bestehen der einzelnen Diplomprüfungsteile, über das Bestehen der Diplomprüfung unter Einbezug der Erfahrungsnoten der Dozentinnen und Dozenten sowie über die entsprechenden Gesamtnoten und die Diplomierung.

Art. 10 *Prüfungskommission Grundstudium*

¹Die Prüfungskommission Grundstudium besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitung der MHS Luzern, den Fachdozentinnen und -dozenten sowie einer externen Beraterin oder einem externen Berater.

²Sie entscheidet über das Bestehen der Abschlussprüfung des Grundstudiums und über die entsprechende Bewertung.

Art. 11 *Prüfungsleitung und Examinierende*

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung der MHS Luzern leitet die Abschlussprüfungen des Grundstudiums, die Diplomprüfungen und die Zertifikatsprüfungen. Die zuständigen Dozentinnen und Dozenten nehmen die entsprechenden Prüfungen als Examinierende ab.

III. Diplomstudien

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 *Grundsatz*

Die Diplomstudien an der MHS Luzern befähigen die Studierenden durch die Vermittlung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur Berufsausübung in den entsprechenden Bereichen der Musik.

Art. 13 *Zulassungsbedingungen*

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Studiengang sind

- a. ein Berufsmaturitätsabschluss oder
- b. ein gymnasialer Maturitätsabschluss oder
- c. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Diplom- oder Handelsmittelschule oder
- d. der Abschluss einer anderen anerkannten allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II oder
- e. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung und
- f. in jedem Fall das Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

² In Ausnahmefällen kann vom Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

³ Bei der Zulassung zu Studiengängen, die spezifische Fähigkeiten oder Berufserfahrung erfordern, können zusätzliche Bedingungen gestellt werden.

Art. 14 *Studium*

¹ Das Studium besteht aus Hauptfächern, weiteren obligatorischen Fächern und Wahlpflichtfächern, integralen Seminaren und Projekten sowie Ergänzungsschwerpunkten.

²Der Unterrichtsbesuch wird mit einem Testat bestätigt, das in der Regel an einen Leistungsnachweis gebunden ist.

³Die Leistungsnachweise können auch durch fächerübergreifende Arbeiten erbracht werden.

2. Aufnahmeprüfung

Art. 15

Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach sowie weiteren mündlichen und schriftlichen Prüfungen. Das Nähere wird in den einzelnen Studienreglementen der Fachbereiche der MHS Luzern geregelt.

3. Ausserordentliche Zwischenprüfungen

Art. 16

¹Die Schulleitung kann in Einzelfällen während des Grundstudiums individuelle Zwischenprüfungen anordnen, deren Bestehen über die Weiterführung des Studiums entscheidet.

²Prüfungsinhalte und Prüfungsform werden von der Schulleitung festgelegt.

³Die Schulleitung entscheidet über das Bestehen der Zwischenprüfung und über die Weiterführung des Studiums.

4. Abschlussprüfung Grundstudium

Art. 17 *Zweck der Abschlussprüfung*

¹Die Abschlussprüfung ist eine Selektionsprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für den Übertritt ins Hauptstudium ist.

²Prüfungsinhalte und Prüfungsform sind in den Studienreglementen der Fachbereiche der MHS Luzern geregelt.

Art. 18 *Zulassung zur Abschlussprüfung*

Zu Abschlussprüfungen wird zugelassen, wer das Grundstudium absolviert hat und die entsprechenden Testate beziehungsweise die Abschlussnoten der geprüften obligatorischen Fächer vorlegen kann.

Art. 19 *Bewertung*

Die Abschlussprüfung wird mit den Qualifikationen «bestanden», «fraglich» und «nicht bestanden» bewertet.

Art. 20 *Wiederholung*

Eine mit «fraglich» bestandene Abschlussprüfung kann nach zwei Semestern einmal wiederholt werden. Eine «nicht bestandene» Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

5. Diplomprüfung**Art. 21** *Vorprüfung*

In bestimmten Fachbereichen ist eine Vorprüfung zu absolvieren, die über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet. Inhalte und Prüfungsform sind in den Studienreglementen der einzelnen Fachbereiche der MHS Luzern geregelt.

Art. 22 *Zulassung zur Diplomprüfung*

Zu Diplomprüfungen wird zugelassen, wer

- a. die vorgeschriebene Ausbildung absolviert hat und die entsprechenden Testate beziehungsweise die Abschlussnoten der geprüften obligatorischen Fächer vorlegen kann und
- b. die Abschlussprüfungen Grundstudium sowie
- c. eine allfällige Vorprüfung bestanden hat.

Art. 23 *Elemente der Diplomprüfung*

Die Diplomprüfung besteht aus praktischen Prüfungen sowie zusätzlichen mündlichen und schriftlichen Prüfungen. Die Prüfungsinhalte und die Prüfungsform sind für jeden Studiengang im entsprechenden Studienreglement sowie in den dazugehörigen Merkblättern festgelegt.

Art. 24 *Bestehen der Diplomprüfung*

Die Diplomprüfung hat bestanden, wer

- a. in den Hauptfächern keine ungenügende Note aufweist,
- b. bei den obligatorischen Fächern einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreicht,
- c. in nicht mehr als zwei Fächern ungenügende Noten erzielt und
- d. insgesamt nicht mehr als zwei Mangelpunkte aufweist.

Art. 25 *Wiederholung*

¹ Muss ein nicht bestandener Prüfungsteil wiederholt werden, hat dies in der Regel beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

² Bestandene Prüfungen und Prüfungsteile können nicht wiederholt werden.

Art. 26 *Diplom, Diplomzeugnis und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt das Bestehen der Diplomprüfung in einem Diplomstudiengang der MHS Luzern der Fachhochschule Zentralschweiz. Es wird vom Fachhochschulrat ausgestellt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission sowie von der Hauptfachlehrperson unterzeichnet.

² Der mit dem Diplom verliehene Titel richtet sich nach dem Reglement über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

³ Zusätzlich zum Diplom werden folgende Dokumente ausgestellt:

- a. ein Diplomzeugnis, welches die Teilnoten der abgelegten Fächer sowie allfällig besuchte Wahlfächer enthält; das Zeugnis wird von der Leitung des Studiengangs ausgestellt,
- b. ein Diplomzusatz, welcher Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status des absolvierten Studiengangs beschreibt.

IV. Nachdiplomstudien

Art. 27 *Grundsatz*

Die Nachdiplomstudien an der MHS Luzern ermöglichen es den Studierenden, sich durch die Vermittlung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz in ein Spezialgebiet zu vertiefen oder sich gezielt Wissen auf einem neuen Gebiet anzueignen, um anspruchsvolle Führungs- und Fachaufgaben wahrnehmen und Probleme lösen zu können.

Art. 28 *Organisation und Durchführung*

Nachdiplomstudien werden von der MHS Luzern, den von der MHS Luzern beauftragten Institutionen oder von der MHS Luzern in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Institutionen organisiert und durchgeführt.

Art. 29 *Studium*

¹ Die Nachdiplomstudien umfassen jeweils mindestens 600 Lektionen im Präsenz- oder Fernunterricht sowie eine Diplomarbeit beziehungsweise ein Diplomprojekt im Umfang von mindestens 200 Arbeitsstunden. Eine Lektion Einzelunterricht entspricht vier Lektionen im Klassenverband.

² Sie können in modularer Form durchgeführt werden, wobei einzelne Nachdiplomkurse als Module bezeichnet werden können.

Art. 30 *Zulassungsvoraussetzungen*

Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Nachdiplomstudium sind

- a. der Abschluss einer Hochschule, einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation und
- b. in der Regel zwei Jahre Berufspraxis im entsprechenden Fachbereich; die Leitung des Nachdiplomstudiums entscheidet über das Erfordernis einer längeren Berufspraxis.

Art. 31 *Diplomvoraussetzungen*

Voraussetzungen zur Erlangung eines Diploms sind

- a. der regelmässige Studienbesuch gemäss Art. 32,
- b. das Bestehen der Qualifikationsschritte gemäss Art. 33,
- c. eine erfolgreich abgeschlossene Diplomarbeit oder ein erfolgreich abgeschlossenes Diplomprojekt gemäss Art. 34,
- d. eine bestandene Diplomprüfung gemäss Art. 35.

Art. 32 *Studienbesuch*

Der regelmässige Studienbesuch ist erfüllt, wenn mindestens 80 Prozent des Präsenzunterrichts besucht wurden.

Art. 33 *Qualifikationsschritte*

¹ Im Rahmen der Qualifikationsschritte weisen die Studierenden nach, dass sie den Unterrichtsstoff verstehen und in die Praxis umsetzen können. Qualifikationsschritte sind insbesondere Prüfungen, Fallstudien, kleinere schriftliche Arbeiten, künstlerische Tätigkeiten oder andere Leistungsausweise.

² Die Studienleitung legt bei Studienbeginn die Art, die Zahl sowie Inhalt und Form der Qualifikationsschritte fest, die bestanden werden müssen.

³ Sie entscheidet auf Antrag der zuständigen Dozentinnen und Dozenten über das Bestehen der Qualifikationsschritte.

Art. 34 *Diplomarbeit, Diplomprojekte*

¹ Mit der Diplomarbeit oder den Diplomprojekten weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein anspruchsvolles praktisches Problem aus dem Fachbereich des Nachdiplomstudiums zu lösen.

² Die Diplomarbeit oder das Diplomprojekt kann als Einzel- oder Gruppenarbeit bearbeitet werden. Die Leitung des Nachdiplomstudiums entscheidet, wann Einzel- und wann Gruppenarbeiten möglich sind. Bei einer Gruppenarbeit muss die Leistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennbar sein.

³ Die Diplomarbeit oder das Diplomprojekt wird durch zwei Expertinnen oder Experten beurteilt.

Art. 35 *Diplomprüfung*

¹ Im Rahmen der Diplomprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie das erworbene Wissen anhand praktischer Problemstellungen umsetzen können.

² Die Studienleitung entscheidet, ob die Diplomprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird. Sie legt die Dauer und den Zeitpunkt der Prüfung fest.

³ Die Diplomprüfung wird durch die Dozentinnen und Dozenten im Einvernehmen mit der Studienleitung bewertet. Bei Uneinigkeit entscheidet die Studienleitung.

Art. 36 *Wiederholung*

¹ Nicht bestandene Qualifikationsschritte oder nicht erfolgreich abgeschlossene Diplomarbeiten oder Diplomprojekte beziehungsweise Diplomprüfungen können je einmal wiederholt werden. Bei der Diplomarbeit kann anstelle der Wiederholung eine einmalige Nachbesserung angeordnet werden.

² Bestandene Qualifikationsschritte oder erfolgreich abgeschlossene Diplomarbeiten beziehungsweise Diplomprojekte und Diplomprüfungen können nicht wiederholt werden.

Art. 37 *Diplom und Diplomzeugnis*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Nachdiplomstudiums und wird vom Fachhochschulrat ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der MHS Luzern sowie von der Studienleitung mitunterzeichnet.

² Sind andere anerkannte Hochschulen an der Organisation und Durchführung eines Nachdiplomstudiums beteiligt, kann ein gemeinsames Diplom ausgestellt werden. Es wird gemeinsam vom Fachhochschulrat FHZ und dem zuständigen Organ der beteiligten Hochschule ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der MHS Luzern sowie von der Studienleitung mitunterzeichnet.

³ Das Diplom enthält die Bezeichnung «Nachdiplom MH in (Bezeichnung des NDS)».

⁴ Zusätzlich zum Diplom wird ein Diplomzeugnis erstellt, welches die Bewertung der einzelnen Qualifikationsschritte, der Diplomarbeit oder des Diplomprojekts und der Diplomprüfung enthält. Es wird von der Studienleitung ausgestellt.

V. Nachdiplomkurse

Art. 38 *Grundsatz*

Nachdiplomkurse an der MHS Luzern ermöglichen es den Studierenden, sich durch eine Zusatzausbildung in bestimmte Teilgebiete der Musik zu vertiefen.

Art. 39 *Organisation und Durchführung*

Die Nachdiplomkurse werden von der MHS Luzern oder den von der MHS Luzern beauftragten Institutionen organisiert und durchgeführt.

Art. 40 *Kursdauer*

Ein Nachdiplomkurs umfasst mindestens 100 Lektionen im Präsenz- oder Fernunterricht. Eine Lektion Einzelunterricht entspricht vier Lektionen im Klassenunterricht.

Art. 41 *Zulassungsvoraussetzungen*

Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Nachdiplomkurs sind

- a. der Abschluss einer Hochschule, einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation und
- b. eine ausreichende Berufspraxis im entsprechenden Fachbereich.

Art. 42 *Zertifikatsvoraussetzungen*

Voraussetzungen zur Erlangung eines Zertifikats sind

- a. der regelmässige Kursbesuch gemäss Art. 43 und
- b. das Bestehen der Qualifikationsschritte gemäss Art. 44.

Art. 43 *Kursbesuch*

Der regelmässige Kursbesuch ist erfüllt, wenn mindestens 80 Prozent des Präsenzunterrichts besucht wurden.

Art. 44 *Qualifikationsschritte*

¹ Im Rahmen der Qualifikationsschritte weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach, dass sie den Unterrichtsstoff verstehen und bezüglich konkreter Problemstellungen umsetzen können. Qualifikationsschritte sind Prüfungen, Fallstudien, kleinere schriftliche Arbeiten, künstlerische Tätigkeiten oder andere Leistungsausweise.

² Die Kursleitung legt bei Kursbeginn die Art und die Zahl der Qualifikationsschritte fest, die bestanden werden müssen. Gleichzeitig legt sie fest, welche Qualifikationsschritte in Einzelarbeit und welche in Gruppenarbeit abzulegen sind.

³ Die Kursleitung entscheidet über das Bestehen der Qualifikationsschritte auf Antrag der Dozentinnen und Dozenten.

Art. 45 *Wiederholung*

¹ Nicht bestandene Qualifikationsschritte können einmal wiederholt werden.

² Bestandene Qualifikationsschritte können nicht wiederholt werden.

Art. 46 *Zertifikat*

¹ Das Zertifikat bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Nachdiplomkurses. Es wird vom Fachhochschulrat ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der MHS Luzern sowie von der Kursleitung mitunterzeichnet.

² Sind andere anerkannte Hochschulen an der Organisation und Durchführung eines Nachdiplomkurses beteiligt, kann ein gemeinsames Diplom ausgestellt werden. Es wird gemeinsam vom Fachhochschulrat FHZ und dem zuständigen Organ der beteiligten Hochschule ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der MHS Luzern und der Kursleitung mitunterzeichnet.

³ Das Zertifikat enthält die Bezeichnung «Zertifikat MH in (Bezeichnung des NDK)» sowie die Ausbildungsziele und die Ausbildungsdauer.

VI. Andere Weiterbildungsveranstaltungen

Art. 47 *Grundsatz*

¹ An den Fakultäten der MHS Luzern werden für interessierte Personenkreise aus ihr nahe stehenden Berufsfeldern kürzere oder längere Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere Meisterkurse in Zusammenarbeit mit dem Lucerne Festival, Fachkurse, Fortbildungskurse, Vorbereitungskurse, musikalische Produktionen, Tagungen und Kongresse durchgeführt.

²Die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung kann mit einem Ausweis bestätigt werden, der von der MHS Luzern ausgestellt und von der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung unterzeichnet wird.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 48 *Unredlichkeiten*

Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel bei Qualifikationsschritten, Abschlussprüfungen und Diplomprüfungen sowie bei Diplom- und Projektarbeiten können Prüfungen, Qualifikationsschritte und Arbeiten ganz oder teilweise für «nicht bestanden» erklärt werden.

Art. 49 *Verhinderung*

¹Wer eine Prüfung aus wichtigen Gründen nicht antreten oder vollenden kann, hat die Studien- oder Kursleitung umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arztzeugnis beizubringen.

²Der Zeitpunkt für ein allfälliges Nachholen von Prüfungen wird von der Studien- oder der Kursleitung festgelegt.

Art. 50 *Rechtsmittel*

¹Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege² des Kantons Luzern beim Bildungs- und Kulturdepartement³ des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

²Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art. 51 *Übergangsbestimmungen*

Studierende, die ihre Diplomstudien, ihr Nachdiplomstudium oder ihren Nachdiplomkurs gestützt auf bisher geltende Ausbildungsreglemente begonnen haben, beenden ihre Ausbildung gestützt auf diese Rechtsgrundlagen. Enthält das neue Recht mildere Regelungen, werden diese angewendet.

² SRL Nr. 40

³ Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

Art. 52 *Inkrafttreten*

Die Aufnahme- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 2. November 2001

Im Namen des Fachhochschulrates

Der Präsident: Dr. Andreas Lauterburg

Der Sekretär: lic. phil. Joseph Baumann